



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 191 (Aufsatz / *Essay*, 2002)

Entscheidung in Bausachen aus Kerkyra (IG IX 1² 4, 794)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung (ZRG RA) 119, 2002, 326–339

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: IG IX 1² 4, 794 – Nachbarrecht oder Bauprozess? – *blabe* (durch Wasser)
– *epitimion* – *epikrisis*

Key Words: IG IX 1² 4.794 – *respective interests of neighbours or dispute about construction?*
– *blabe (through water)* – *epitimion* – *epikrisis*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Miszellen

Entscheidung in Bausachen aus Kerkyra (IG IX 1², 4, 794)

Eine von den Venezianern aus Korfu verschleppte, in Verona verwahrte Stele mit zwei Inschriften aus dem Anfang des 3. und der 2. Hälfte des 2. Jh. v. Chr. gibt dem Rechtshistoriker nach wie vor Rätsel auf. Die Neupublikation durch Klaus Hallof in der 2. Auflage des IX. Bandes der *Inscriptiones Graecae* (IG IX 1², 4, 793 und 794) bietet Gelegenheit, zum zweiten, jüngeren Text, einem Schiedsspruch, nochmals Stellung zu nehmen¹). Gewissenhaft vermerkt der Herausgeber zwei mögliche Deutungen des dem Spruch zugrundeliegenden Sachverhalts: An einer Werftanlage der Polis war ein Wasserschaden entstanden, worauf diese einen gewissen [So]terion (Z. 8) verklagt hat. Nach der einen Deutung war Soterion als Eigentümer eines höher gelegenen Privathauses in Anspruch genommen worden, der Prozeß ginge um Nachbarrecht²); nach der anderen Deutung war Soterion ein Bauunternehmer, dem mangelhafte Bauführung vorgeworfen wurde, der Fall wäre ein Bauprozeß³). Wie häufig, scheint eine genaue prozeßrechtliche Analyse auch für die Aufklärung der schlichten historischen Fakten hilfreich. Ohne ältere Ergänzungsvorschläge zu diskutieren, gehe ich von der vorbildlichen letzten Edition des Textes aus:

- 1 [τάδ' ἐπέκριναν] οἱ δικασταὶ καὶ κοινοί, εὐδοκουν-
- 2 [μένων ἀντοῖς] καὶ ὑπὲρ τὰν πόλιν τῶν συν-
- 3 [δίκων · τὰν μὲ]ν δίκαν εἴμεν ἀπόδικον
- 4 [τὰν τοῦ βλάμ]ματος τᾶς στέγας τοῦ ναο-

¹) Die Inschrift ist bislang als IG IX 1, 692 (ed. W. Dittenberger 1897) bekannt, revidiert von A. Wilhelm, *Griechische Inschriften rechtlichen Inhalts*, Prag. Ak. Ath. 17, 1 (1951 [aus 1944]) 68–74 (= Kl. Schr. I 3, Leipzig 1974, 462–468) Nr. XXI (Textabdruck auch SEG XIII, 1956, Nr. 384). Ich danke Herrn Kollegen Hallof dafür, daß er mir seinen Text bereits in den Druckfahnen zur Verfügung stellte und meine Überlegungen dazu diskutierte. Zu danken habe ich auch den Kollegen Dieter Nörr, Gerhard Ries und Alfons Bürge für Diskussion und Gastfreundschaft im Münchener Leopold Wenger-Institut.

²) So bereits IG IX 1 S. 152f.; A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*, München 1925 (= ²1971), 173f.; Wilhelm, *Inscr.* (o. Anm. 1) 71 (= 465); D. Hennig, *Staatliche Ansprüche an privaten Immobilienbesitz in der klassischen und hellenistischen Polis*, *Chiron* 25 (1995) 257f.

³) G. Thür, *Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag*, Studi A. Biscardi V, Milano 1984, 488 Anm. 51; näher ausgeführt ders., *Formen des Urteils, Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, hg. v. D. Simon, Frankfurt/M. 1987, 473 u. Anm. 27.

- 5 [ρίον · εἰ δέ κ]α βλάβη τὸ ῥύμα τὸν τοῖχον,
 6 [τὸ μὲν βλάβ]ος ἐπισκεάζειν τὰν πόλιν
 7 [ἐκ τῶν αὐτᾶς] ἀν[α]λωμάτων, ἀνυπόδικον
 8 [δὲ εἶμεν Σω]τηρίωνα περὶ τὰν κορχυρε-
 9 [ἀν τὰν φερ]ουσᾶν ἐκ τᾶς οἰκίας εἰς τὸ να-
 10 [ώριον καὶ τοῦ] ῥύματος τοῦ ῥέντος ἀπὸ
 11 [τᾶς στέγας ἐ]πὶ τὸ ναώριον · στρέψαι δὲ
 12 [τὰν στέγαν τ]ᾶς σκεοθήκας τὰμ πόλιν
 13 [καὶ κεραμῶσα]ι, ἐμβαλεῖν δὲ καὶ εἰς ἔ-
 14 [καστον καλυπτ]ήρα ὀβελίσκον ὀρθόν · ὅπως
 15 [δὲ ταῦτα φανερ]ᾷ ἡ, ἀναγραφῆτω εἰς στά-
 16 [λαν λιθίναν καὶ εἰ]ς τὸν τοῖχον ἐν τῷ δα-
 17 [μοσίωι · ὅπως μὲν ἀνατ]εθῆ εἰς τὸ ἱερόν τοῦ Ἄ-
 18 [σκληπιουῦ, τὸς ἱεροπο]ιοῦς τὰν ἐπιμέλειαν
 19 [ποιήσασθαι, ὅπως δὲ καὶ] ἀναγραφῆ αὐτὰ ἅ ἐπι-
 20 [κρῖσις, τὸς προβού]λος · εἰ δ]έ τί ἐστι ἐπιτιμί-
 21 [ων προτέρων, συνελύθησαν ἐκά]τεροι. *vacat*

Z. 17 ὅπως δὲ IG (s. u. Anm. 40) Z. 20/21 ἐπιτίμ[ον ---]τεροι IG (s. u. bei Anm. 48 u. 49)

„Folgende Entscheidung fällten die Richter (*dikastai*) und Schiedsrichter (*koinoi*), wobei ihnen die Prozeßvertreter (*syndikoi*) auch für die Polis zugestimmt haben:

Die Klage wegen der Beschädigung des Daches der Werft (*naorion*) wird abgewiesen. (5) Wenn das strömende Wasser die Mauer beschädigt habe, hat die Polis den Schaden aus ihren eigenen Mitteln zu beheben, [So]terion aber ist nicht haftbar bezüglich der vom Gebäude in die Werft führenden Kanäle (10) und bezüglich des vom Dach auf die Werft strömenden Wassers. Die Polis soll das Dach des Arsenal (*skeotheka*) (in die andere Richtung) drehen und (wieder) decken, auch in jeden Dachziegel einen geraden Stift einfügen.

Damit (15) dies kundgemacht sei, soll man es auf eine Marmorstele aufschreiben und auf die Mauer im öffentlichen (Gebäude). Darum, daß (die Stele) im Heiligtum des Asklapios aufgestellt werde, sollen sich die *hieropoioi* kümmern, darum, daß diese Entscheidung (*epikrisis*) aufgeschrieben werde, (20) die *probouloi*.

Wenn es irgendeine [frühere (?)] Geldbuße gibt, [haben sich beide Teile verglichen (?)].“

Einigen Aufschluß über den Anlaß des Streites kann man bereits durch genauere Analyse der in der Entscheidung geschilderten Fakten gewinnen. In Z. 4/5 geht es um eine „Beschädigung des Daches der Werft“; nach Z. 5 hat fließendes Wasser auch „die Mauer“ (wohl der Werft) beschädigt. Über weitere Quellen der Beschädigung der Werft berichten Z. 8–11: Kanäle, die Wasser „vom Haus“ in die Werft leiten (8/9), und Regenwasser, das „vom Dach“ (wohl des Hauses) auf die Werft herabschoß. Schließlich wird Abhilfe erwartet, indem man das „Dach der Skeothek (in die andere Richtung⁴⁾) dreht“ (Z. 11–14).

Betrachtet man Soterion als Eigentümer eines unmittelbar benachbarten, höher gelegenen Hauses, wäre der Wasserschaden zwar leicht zu erklären: Bei einem Unwetter könnten Wassermassen vom Dach seines Hauses auf das Dach der Werft gestürzt sein und dieses zerstört haben; in Kanälen aus seinem Haus abgeleitetes Was-

⁴⁾ S. dazu sogleich u. Anm. 6.

ser könnte außerdem eine Mauer der Werft unterspült haben. Völlig unverständlich bleibt dabei aber die vorgeschlagene Abhilfe durch eine Änderung am Dach der Skeuothek, des Arsenal, eines von der Werft mit Sicherheit verschiedenen Gebäudes. Nachdem es in den Z. 4–11 nur um Schäden an der „Werft“ geht (an deren Dach ausdrücklich erwähnt in Z. 4/5, an deren Mauer aus Z. 5 mit Sicherheit zu erschließen), scheidet die Skeuothek hier als beschädigtes Gebäude aus. Ihr Dach zu ändern, wäre nach dieser Interpretation sinnlos. Nimmt man aber an, daß die nur in Z. 12 unvermittelt erwähnte Skeuothek zusätzlich zur Werft durch die *oikia* Soterions Wasserschäden erlitten hätte, wäre es grob unbillig, der Polis als der geschädigten Partei die Kosten der Abhilfe aufzubürden⁵).

Die Lösung dürfte darin liegen, die Skeuothek nicht als geschädigtes, sondern als ‚schädigendes‘ Gebäude anzusehen. Nicht ein Wohnhaus eines Soterion, sondern die Skeuothek ist das höher gelegene Nachbargebäude. Wenn das Regenwasser vom Dach der Skeuothek auf das der Werft hinunterschloß und dieses beschädigte, ist es sinnvoll, das Dach der Skeuothek zu „verdrehen“ (*στρούψαι*, Z. 11), sodaß das Wasser nicht in die Richtung zum Meer (und der Werft) abfließt, sondern seitwärts nach links oder rechts⁶). Diese Maßnahme ist bei einem Pultdach mit relativ wenig Aufwand durchzuführen und verspricht vollen Erfolg. Warum auch das Befestigen der Dachziegel durch Stifte empfohlen wurde, ist letztlich nicht zu entscheiden: Entweder sollte das Dach steiler⁷) oder sturmsicherer⁸) gemacht werden. Ob mit dem Verdrehen der Dachneigung auch das Problem der Ablaufkanäle gelöst war, muß ebenfalls offen bleiben.

Auch die in der Inschrift verwendeten Termini sprechen nicht gegen die Lösung, daß der Wasserschaden von der Skeuothek ausgegangen war. Man muß lediglich

⁵) Über Wasserschäden im Nachbarrecht s. Hennig, Immobilienbesitz (o. Anm. 2) 256f. (Plat. Nom. 844c; ICret. IV 52 A u. B; Dem. 55); s. weiters E. Klingenberg, Platons Nomoi Georgikoi und das positive griechische Recht, Berlin 1976, 85–108; H. J. Wolff, Die Dike Blabes in Demosthenes Or. LV, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten, Weimar 1961, 91–101 (aus Am. Journ. of Philology 64, 1943, 316–324). Der Eigentümer des geschädigten Grundstücks hat eine deliktische Klage wegen *βλάβη* (mit Z. 4–6 unserer Inschrift immerhin zu vergleichen) gegen den Eigentümer des schädigenden. Wird der Beklagte im Prozeß freigesprochen, geht der Kläger leer aus. Daß der klagende Nachbar in diesem Prozeß seinerseits zu einer Leistung verurteilt würde, ist in einer Deliktklage schlichtweg auszuschließen (s. dazu u. nach Anm. 47). – Daß der Schaden in unserem Fall trotz des Konj. und Part. Präs. in Z. 5, 9 u. 10 bereits entstanden war und nicht erst drohte, wird u. Anm. 45 näher begründet.

⁶) In Ablehnung älterer Versuche (IG IX 1, 692; Wilhelm, Inschr., o. Anm. 1, S. 73f.) deutet Hennig, Immobilienbesitz (o. Anm. 2) 257 Anm. 71 das Verbum *στρούψαι* (Z. 11) auf Vorschlag M. Wörries als „Änderung der Dachneigung“, wobei die Gelehrten offensichtlich an ein Satteldach denken. Nicht ganz einsichtig bleibt allerdings, welche Wirkung davon ausgehen sollte, die Neigung der beiden zum Dachfirst führenden Dachflächen zu verändern, also das Dach flacher oder steiler zu machen. Es würde immer dieselbe Wassermenge auf das Nachbargebäude fließen.

⁷) So im Hinblick auf Z. 13/14 Hall of, IG IX 1², 4, 797 im Kommentar zu Z. 11.

⁸) Die in Z. 13/14 empfohlenen Stifte könnten auch darauf hindeuten, daß das Dach der tiefer gelegenen Werft während des Unwetters zuerst von herabfallenden Dachziegeln der Skeuothek beschädigt wurde und erst dann der Wasserschaden eintrat. Jedenfalls kann man sich den Schadensverlauf komplexer vorstellen, als das in den knappen Worten des Freispruchs angedeutet ist.

oikía in Z. 9 mit der Skeuotheke in Z. 12 gleichsetzen. So wie in IG I³ 84, 36 kann *oikía* auch ein öffentliches Gebäude bezeichnen, das nicht zu Wohnzwecken benutzt wird⁹⁾. In Z. 8–11 sind in technisch korrekter Sprache die Bauteile der in Z. 12 genannten Skeuotheke detailliert bezeichnet: Das schädigende Wasser war sowohl aus dem Inneren des „Gebäudes“ (*oikía*), durch Kanäle, als auch direkt vom Dach (*στέγα*) „in“ und „auf“ die Werft geflossen. Die gemauerte *oikía* und die aus Holzbalken und Tonziegeln bestehende *στέγα* sind die wesentlichen Bauteile der Skeuotheke¹⁰⁾.

Wenn in den Schadensfall also zwei öffentliche Gebäude verwickelt sind, scheidet Soterion als Eigentümer des schädigenden Hauses aus. Bereits die Fakten legen es nahe, als Anlaß des Schadens den Neu- oder Umbau einer direkt oberhalb der Werft gelegenen Skeuotheke anzunehmen. Soterion wurde folglich nicht als Hauseigentümer, sondern wahrscheinlich als Bauunternehmer in Anspruch genommen, und zwar wegen unsachgemäßer Arbeit. Dafür sprechen auch einige bisher noch nicht berücksichtigte Indizien aus der Eigenart und dem Verlauf des durch die Inschrift dokumentierten Prozesses. Zu behandeln sind die Termini *epikrisis* (Z. [1], 19/20) und *epitimion* (Z. 20/21), die Zusammensetzung des Gerichts (Z. 1) und schließlich Form des Inhalt und ‚Urteilsspruchs‘ (Z. 3–14).

Richtig hat Adolf Wilhelm aus *ἐπι[κ]ρισις* in Z. 19/20 der Urkunde das Verbum in Z. 1 als *ἐπέκριναν* ergänzt¹¹⁾. In die Irre führt er allerdings, wenn er diese *epikrisis* mit dem in zwei internationalen Gebietsstreitigkeiten gebrauchten *ἐπικρίνειν* gleichsetzt¹²⁾. Im Vergleich zwischen Hermione und Epidauros¹³⁾ (IG IV 1² 75; 1. H. 2. Jh.

⁹⁾ Es handelt sich in IG I³ 84 (418/7 v. Chr.) um einen Pachtvertrag über Land des Heiligtums des Kodros, Neleus und der Basile in Form einer von Rat und Volk von Athen beschlossenen Ausschreibung. Die in Z. 36 erwähnte *oikía δημοσία* kann kein Wohnhaus sein, weil der Pächter der benachbarten Grundstücke das hierin gesammelte Regenwasser gesondert nutzen darf.

¹⁰⁾ In der Baubeschreibung der Skeuotheke des Philon, IG II² 1668 (Syll.³ 969; Athen, 347/6 v. Chr.), wird deutlich zwischen Fundament (Z. 7–15), Mauerwerk aus Stein (15–31, 31–37, 37–44), Dachkonstruktion aus Holz und Tonziegeln (44–65) und Innenausstattung (65–92) unterschieden. Ob in Kerkyra die Mauern der Skeuotheke und vor allem der Werft aus Stein errichtet waren, ist fraglich. Wasserschäden „an der Mauer“ (Z. 5) lassen vielleicht auf einen Bau aus Lehmziegeln schließen.

¹¹⁾ Wilhelm, *Inschr.* (o. Anm. 1) 68. Steinwenter, *Streitbeendigung* (o. Anm. 2) 173f. und H. F. Hitzig, *Der griechische Fremdenprozeß im Lichte der neueren Inschriftenfunde*, SZ 28 (1907) 248 Anm. 6 gehen noch von IG IX 1, 692, 1 *ἐκρίναν*] aus, was die im folgenden vorzutragende Lösung verstellt.

¹²⁾ A. Wilhelm, *Ein Gebietsstreit in der Argolis*, Anz. Ak. Wien 1948, 57–80 (= Kl. Schr. I 3, Leipzig 1974, 319–342), hier 64 (= 326). Mißverständlich bereits A. Wilhelm, *Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde*, Wien 1909, 266.

¹³⁾ Der Vergleich ist in zwei praktisch gleichlautenden Exemplaren erhalten: aus Epidauros, IG IV 1², 75, und aus Hermione, W. Peek, *Ath. Mitt.* 59 (1934) 47–52; um die Wiederherstellung des Textes hat sich Wilhelm, *Gebietsstreit* (o. Anm. 12) verdient gemacht, s. SEG XI (1950) Nr. 377 u. 405. Neuere Editoren bringen allein den vollständigen Text aus Hermione, L. Moretti, *Inscrizioni storiche ellenistiche I*, Firenze 1967, Nr. 43 und K. Harter-Uibopuu, *Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im Achäischen Koinon*, Köln u. a. 1998, Nr. 10. Die entscheidenden Stellen lauten dort: [Κα]τὰ τὰδε ἐπέκριναν καὶ συνέλυσαν οἱ Μιλήσοι δικα[σ]ταί ... (Z. 1/2); ... ἐπέκριναμεν ἐπὶ συνλύσει περὶ ἧς προεκαλέσ[α]το χάωρας ... (Z. 12/13) und Κατὰ τὰδε ἐπέκριναν οἱ Ῥόδιο[ι] καὶ συνέλυσαν ... (Z. 24). Je sechs *dikastai* aus Milet und aus Rhodos bestätigen in getrennten, sachlich gleichen *epikrisis*-Sprüchen den zwischen den Streitparteien ausgehandelten Vergleich, s. die eingehende Interpretation von Harter-Uibopuu, a. O. S. 76–78, 159.

v. Chr.) und in der Einigung zwischen Troizen und Arsinoe¹⁴⁾ (IG IV 1² 76 u. 77; 164–146 v. Chr.) werden jeweils Schiedsrichter tätig, die durch ihren *epikrisis*-Spruch komplizierte, von den Parteien des Gebietsstreites ausgehandelte Abmachungen in einen rechtsgültigen Schiedsspruch umsetzen¹⁵⁾. Mit diesen Texten läßt sich unser Wasserschaden nicht vergleichen, wenngleich auch hier Schiedsrichter mitwirken (Z. 1).

Im Zusammenhang mit Gebäuden wird *epikrisis* in ganz anderem Sinne gebraucht. Auf die richtige Spur könnte das am Schluß der Inschrift noch lesbare *epitimion* führen (Z. 20/21; vermutlich im Plural). Im vorliegenden Streit könnte es also auch um eine Geldstrafe oder -buße gegangen sein. Bei der Vergabe und Errichtung öffentlicher Bauten konnten die staatlichen Kommissäre gegen die privaten Unternehmer Geldbußen verhängen, die *ζαμία*, *ἐπιζάμιον* oder *ἐπιτίμιον* genannt werden¹⁶⁾. Fand sich ein Unternehmer zu Unrecht bestraft, verweigerte er die Bezahlung. In diesem Fall hatte der Baukommissär für die Polis Klage zu erheben und ein Gericht entschied, ob die Strafe zu Recht und allenfalls in der richtigen Höhe verhängt worden war. Diese gerichtsförmige Kontrolle von behördlich verhängten Ordnungsstrafen oder Vertragsstrafen wird in zwei Fällen – beide sind Bausachen – *epikrisis* genannt¹⁷⁾: In der Vergabeordnung für sakrale und öffentliche Bauten aus Tegea (IPark 3; um 350 v. Chr.) wird eine derartige *epikrisis* als feste prozeßrechtliche Einrichtung vorausgesetzt (Z. 19 u. 50)¹⁸⁾. Die Baukommissäre, *esdotes*, können unter

¹⁴⁾ Die beiden in IG IV 1², 76 und 77 noch als unterschiedliche Verträge gedeuteten Texte wurden von W. Peek, Inschriften aus dem Asklepieion in Epidauros, Abh. Sächs. Ak. W. 60,2 (1969) Nr. 31 zu einem Dokument zusammengefügt; zur Interpretation s. Harter-Uibopuu, Schiedsverfahren (o. Anm. 13) Nr. 12. Die entscheidende Stelle lautet dort (Text nach IG IV 1², 77, Epidauros, unter Benützung des in Troizen gefundenen Exemplars desselben Dokuments, IG IV 752): *ὅπως δὲ τὰ συμ]φωνηθ[έν]τα κύρια ἤ, ἀποστειλάντω πρεσβείαν ἑκάτεροι εἰς Ἀθήνας καὶ ἀξιούντ[ω] | δόμεν αὐτοῖς ἀνδρας τρεῖς, οἵτινες παραγεγόμενοι τὰ γεγονότα αὐτοῖς ὁμ[ό]λογα ἐπικρίναντες ἀναησοῦνται ...* (Z. 51–54 Ha.-Ui., 20–23 IG). Zum Unterschied zwischen *κρίνειν* (entscheiden) und *ἐπικρίνειν* (durch Entscheidung bestätigen) s. Harter-Uibopuu, a. O. S. 106f.; anders Ch. Habicht, Athen, Die Geschichte der Stadt in hellenistischer Zeit, München 1995, 230 u. 234, der die *epikrisis* als Regelung spezieller, noch offener Probleme sieht.

¹⁵⁾ So schon Steinwenter, Streitbeendigung (o. Anm. 2) 190f. anhand des damals bekannten Materials, wobei er unseren Schiedsspruch aus Kerkyra (damals IG IX 1, 692) – im Ergebnis zu Recht – nicht berücksichtigt, s. o. Anm. 11. Zu weiteren Arten der *epikrisis* s. Steinwenter, a. O. 192f.

¹⁶⁾ Zu den Geldbußen beim Werkvertrag s. Thür, Werkvertrag (o. Anm. 3) 488–501.

¹⁷⁾ Möglicherweise gehört auch die Bestimmung in der Gründungsurkunde des Hellenenbundes, IG IV 1², 68 (= StV III 446; 302/1 v. Chr.), 65/66: ..., *οἱ τε ἄρχοντες οἱ ἐν ἑκάστη τῶν | πό[λε]ων καλωτέωσαν καὶ οἱ σύ[ν]εδροι ἐπικρινέτ[ω]σαν* in diesen Zusammenhang. Steinwenter, Streitbeendigung (o. Anm. 2) 190–193 ist diese Variante der *epikrisis* entgangen. Nicht hierher gehört jedenfalls das *ἐπικρίνειν* als Übersetzung von *decernere*, G. Thür/H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis, Arkadien (IPark), Wien 1994, Nr. 31 (Schiedssprüche betreffend die Grenzen von Megalopolis; Olympia, 182–167 v. Chr.) II B 22; s. dort S. 321 f.

¹⁸⁾ IPark (o. Anm. 17) 3, 15–21: *Εἰ δ' ἄ[ν] τις ἐπι]συνίστατο ταῖς ἐσδόσει τῶν ἔργων ἢ λυμαίνηται κατ' εἰ δὲ τινα τρόπον φθῆρον, ζαμίοντω | οἱ ἐσδοτήρες ὅσαι ἂν δεατοί σφεις ζαμία, καὶ | ἀγκαροσ[όν]τω ἰν ἐπικρίσιν καὶ ἰναγόντω | ἰν δικαστήριον τὸ γινόμενον τοῖ πληθι τὰς | ζαμίαν.* (Wenn sich jemand der Vergabe der Baulose entgegenstellt oder Schaden anrichtet, indem er auf irgendeine Weise Zerstörung

anderem Bauunternehmer wegen Beschädigung anderer Bauteile bestrafen und haben diese *ἐπιζάμια* (Z. 43) in einer *epikrisis* (Z. 50 u. 19) vor einem *dikasterion* durchzusetzen (Z. 20/21)¹⁹). Im zweiten Fall, einem Urteil der *boula* von Epidaurus (IG IV 1², 98; 3. Jh. v. Chr.), wird eine über den Bauunternehmer Philon aus Korinth verhängte *ζαμία* im Rahmen einer *epikrisis* bestätigt²⁰). Auch hier hatte die Behörde die Klage zu erheben, denn die Anwesenheit Philons vor Gericht wird eigens dokumentiert (Z. 6), was nur für die beklagte Partei sinnvoll ist.

Auch in unserer Inschrift aus Kerkyra kann man sich als Anlaß des Streites vorstellen, daß ein Baukommissär gegen Sorterion, der den Bau der Skeuothek übernommen hatte, eine Geldbuße verhängt hat²¹). Während des Baues könnte ein Wasserschaden an der benachbarten Werft entstanden sein, der Soterion angelastet wurde. Da dieser seine Verantwortlichkeit bestritt und die Buße nicht bezahlte, hatte

bewirkt, sollen die *esdoteres* eine Strafe verhängen in der Höhe, wie es ihnen angemessen erscheint, und sie sollen [ihn] vom Herold zur *epikrisis* laden lassen und vor ein *dikasterion* bringen, das je nach Höhe der Strafe gebildet wird.) S. auch Z. 48–51: ... ἢ κατυφρονῆναι τῶν ἐπιζαμίαν | τῶν τεταγμένων, κύριοι ἐόντω οἱ ἐσδοτήρες | τὸ μὲν ἐργάταν ἐσδέλλοντες ἐς τὸ ἔργον, τὸν δὲ ἐργῶναν ζαμιόντες ἐν ἐπίκρισιν, κατάπερ | τὸς ἐπισυνσταμένους ταῖς ἐσδοκαῖς γέγραπ[τ]οι. (... oder die festgesetzten Bußen zu mißachten scheint, sollen die *esdoteres* berechtigt sein, den Arbeiter von der Arbeit auszuschließen, den Unternehmer aber zu bestrafen und zu verklagen, wie es für diejenigen geschrieben ist, welche sich der Übernahme entgegenstellen.)

¹⁹) IPArk (o. Anm. 17) 3, 37–44: Εἰ δ' ἂν τις ἐργωνήσας | ἔργον τι ποσκατυβλάψη ... | ... ἀνκαθιστάτω | τὸ κατυβλαφθὲν τοῖς ἰδίοις ἀναλώμασιν μὴ ἦσσαν | ἢ ὑπάρχε ἐν τοῖ χρόνοι τὰς ἐργωνίαν. Εἰ δ' ἂμ μὴ | κατυστάση, τὰ ἐπιζάμια ἀπυτιέτω, κατάπερ | ἐπὶ τοῖς ἄλλοις ἔργοις τοῖς ὑπεραμέροις τέτακτοι. (Wenn ein Unternehmer ein Werk zerstört ... soll er das Beschädigte auf eigene Kosten wiederherstellen, nicht schlechter als es war, innerhalb der Zeit des von ihm ersteigerten Bauloses. Wenn er es nicht wiederherstellt, soll er die Buße zahlen, wie sie sonst für Baulose bei Terminüberschreitung festgesetzt ist.) Zur *epikrisis* s. IPArk S. 30 Anm. 19 a. E., 38–41 mit Anm. 52.

²⁰) IG IV 1², 98 (= Syll.³ 1075), 2–8: ὀφείλει τῷ θεῷ ὁ ἐργῶνας τὰς ὕππλακος Φῶλον Κορίνθιος τὰς ζαμίας ἅς ἐζαμίωσε αὐτὸν ὁ ἀγωνοθέτας ... | ... καὶ | ἐπέκρινε αὐτὸν παρόντα ἂ βουλὰ δίκαιως ἐζαμιῶσθαι δραχμαῖς Ἀλεξανδροεῖαις πεντακοσίαις. (Der Unternehmer der Startanlage, Philon aus Korinth, schuldet dem Gott die Strafsumme, die ihm der Agonothet ... auferlegt hatte, und der Rat hat in seiner Anwesenheit durch Urteil bestätigt, daß er mit fünfhundert Alexandrinischen Drachmen zu Recht bestraft ist.) Zur Inschrift s. G. Thür, Werkvertrag (o. Anm. 3) und ders., Urteil (o. Anm. 3) 472 Anm. 21; IPArk (o. Anm. 17) S. 30 Anm. 19 a. E., 41 Anm. 52.

²¹) Geldbußen gegen Unternehmer, die beim Bau Schäden angerichtet haben, sind mehrfach überliefert: IPArk (o. Anm. 17) 3, 37–44 (Tegea um 350 v. Chr.; Text o. Anm. 19); eine Reihe parallel formulierter Bestimmungen ist vom Bau des Zeus-tempels in Lebadeia (um 220 v. Chr.; s. Thür, Werkvertrag, o. Anm. 3, 493 Anm. 64) erhalten: IG VII 3073 (= Syll.³ 972), 29–41 vgl. a. 3–5; 3074, 9–22; BCH 20 (1896) 323–325, Z. 21–34. 40–43; vgl. a. Ath. Mitt. 22 (1897) 180, Z. 14/15. Als Beispiel sei aus dem ersten Text angeführt (Z. 29–32): μηδὲ καταβλαπτέτω μηθὲν τῶν ὑπαρχόντων ἔργων ἐν τῷ ἱερῷ ὁ ἐργῶνης · ἐὰν δὲ τι καταβλάψῃ, ἀκείσθω τοῖς ἰδίοις ἀναλώμασιν δοκίμως ἐγ χρόνοι | ὅσοι ἂν οἱ ναοποιοὶ τάξωσιν. (Der Unternehmer soll nichts von den im Heiligtum vorhandenen Werken beschädigen. Wenn er etwas beschädigt, soll er es auf eigene Kosten wiederherstellen, abnahmefähig in einer von den *naoipoioi* festgesetzten Zeit.) Kommt der Unternehmer dem nicht nach, wird die Arbeit auf seine Rechnung mit einer Buße von 50% neu ausgeschrieben (Z. 36–40). Die *ἐπιτίμια* haben die *neopoioi* einzutreiben; zahlt der Unternehmer nicht, wird er als Staatsschuldner eingetragen (Z. 3–5). Erst in diesem Stadium ist eine der *epikrisis* entsprechende Kontrolle der Geldbuße denkbar.

die Baubehörde für die Polis Klage erhoben und eine *epikrisis* verlangt. Bis jetzt paßt die Inschrift also bestens in den Rahmen der aus dem öffentlichen Bauwesen bekannten Regeln²²).

Weniger einheitlich ist in derartigen Fällen die Zusammensetzung des Gerichts geregelt, das über die Berechtigung und wohl auch die Höhe der Geldbuße zu entscheiden hat. In Tegea scheint für die *epikrisis* ein ordentliches Geschworenengericht, *dikasterion*, zuständig gewesen zu sein, wobei die Zahl der Richter von der Höhe der zu kontrollierenden Geldbuße, also vom Streitwert, abhing (IPark 3, 19–21)²³). Bezeichnenderweise enthält die Bauvergabeordnung aus Tegea auch eine Gerichtsstandsklausel, wonach ausländische Unternehmer sich der einheimischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen haben (Z. 33/34)²⁴). Auch der Unternehmer Philon aus Korinth hat sich in Epidauros der *epikrisis* gestellt. Als Gericht trat dort allerdings der Rat, die *boula*, auf (IG IV 1², 98, 6)²⁵). In Kerkyra wurde für die *epikrisis* – vielleicht bereits in einer allgemeinen Bauvergabeordnung – die Schiedsgerichtsbarkeit gewählt. Das steht wegen der Ausdrücke *εὐδοκον[μένων* und *κοῖνοί* in Z. 1 eindeutig fest. Die *koinoi* sind als Schiedsrichter gut belegt²⁶). Es dürfte sich um Personen handeln, die bereits im konkreten, zwischen der Baukommission und Soterion zustandekom-

²²) Zur prozessualen Seite s. IPark (o. Anm. 17) S. 39 Anm. 47. In Werkvertrag (o. Anm. 3) 501 sind die materiellrechtlichen Folgen vor allem von Leistungsverweigerung und Verzug des Bauunternehmers behandelt. Im Zusammenhang mit der Inschrift aus Kerkyra tritt das Problem der ‚positiven Forderungsverletzung‘ in den Vordergrund (s. schon Werkvertrag, o. Anm. 3, 498): Als generelle Linie des öffentlichen Bauwesens kann man festhalten, daß vom Unternehmer an anderen Bauteilen angerichtete Schäden innerhalb unterschiedlich geregelter Fristen (s. o. Anm. 19 u. 21) *in natura* wiedergutzumachen sind, widrigenfalls die wegen Verzug festgesetzten Geldbußen fällig werden. Der Fall des Soterion in Kerkyra fällt insofern etwas aus dem Rahmen, als der Schaden am Nachbargebäude nicht unmittelbar durch seine Bauführung, sondern nur mittelbar, durch Hinzutreten eines Unwetters verursacht wurde. Nach dem Stand unserer Kenntnis ist für Soterion eine Inanspruchnahme wegen Gewährleistung oder Mangelfolgeschadens nach Fertigstellung des Baues auszuschließen. Mit der Abnahme und Auszahlung des Haftungsrücklasses an den Bauunternehmer (s. Werkvertrag, o. Anm. 3, 477 Anm. 17) bestehen keine Ansprüche mehr.

²³) S. den o. Anm. 18 zitierten Text.

²⁴) IPark (o. Anm. 17) 3, 33/34: *εἰ δὲ μή, μή οἱ ἔστω ἰνδικον | μηδέποθι ἀλλ' ἢ ἐν Τεγέαι*. (Widrigenfalls ist ihm nirgendwo anders als in Tegea der Prozeß zu machen.) S. a. IPark S. 36.

²⁵) S. den o. Anm. 20 zitierten Text.

²⁶) Schon in den attischen Gerichtsreden wird der von den Streitparteien neben ihren Vertrauensleuten gemeinsam bestellte Schiedsrichter *κοινός* genannt (Dem. 33, 14, ein *koinos* neben je einem Vertrauensmann; vgl. a. Dem. 59, 45), s. W. S. Ferguson, *The Salaminioi of Heptaphylai and Sounion*, *Hesperia* 7 (1938) 47f. In SGDI II 1832, 6–15 (Delphi, 173 v. Chr.) werden anlässlich einer Freilassung drei Schiedsrichter (*κοῖνοί*, Z. 10, 12, 13) bereits vorweg zur Entscheidung von Streitfällen über das tadellose Verhalten nach der acht Jahre dauernden Paramone bestellt, ähnlich schon im Ehevertrag P. Eleph. 1, 7 (311/0 v. Chr., dort fehlt die Bezeichnung *koinoi*); eine Inschrift aus Atolien, G. Klaffenbach, *SB Ak. Berlin* 1936, 380 Z. 11/12 (Thestia, 2. Jh. v. Chr.) überliefert eine Entscheidung von *koinoi* (weitere Belege aus den Papyri s. Klaffenbach 385; S. v. Bolla, *Bemerkungen zur Inschrift aus Thestia*, *ÖJh* 31, 1939, Beibl. 175f.; Wilhelm, *Inschr.*, o. Anm. 1, 69 [= 463]; vgl. a. J. Modrzejewski, *Private Arbitration in the Law of Greco-Roman Egypt*, *JJP* 6, 1952, 247).

menen Bauvertrag für den Fall, daß hieraus Streitigkeiten entstünden, namentlich benannt waren²⁷⁾.

Nicht ganz klar ist die doppelte Bezeichnung des Schiedsgerichts als *οἱ δικάσται καὶ κοῖνοι* (Z. 1)²⁸⁾. Handelt es sich um ein gemischtes Gericht, in dem neben Geschworenen aus Kerkyra – den *dikastai* – noch weitere von den Parteien gewählte *koinoi* tagten? Eine Mischung aus Geschworenen- und Schiedsgerichtsbarkeit ist sonst nirgendwo belegt²⁹⁾ und schiene auch aus Gründen der inneren Organisation der Massengerichtshöfe wenig praktikabel. Sind die *dikastai* vielleicht ein kleines Gremium von ‚fremden Richtern‘, das aus einer unbeteiligten Polis erbeten wurde, angereichert durch Vertrauensleute, *koinoi*, der Streitparteien? Man könnte etwa an drei entsandte *dikastai* und zwei *koinoi* denken. Ein solches schiedsrichterliches Gremium wäre zwar sinnvoll, muß aber Spekulation bleiben. Für den Streit um einen simplen Wasserschaden an einem öffentlichen Gebäude scheinen die Kosten, fremde Richter einzuholen, zu beherbergen, zu bewirten und anschließend zu ehren, doch zu hoch zu sein. Selbst wenn Soterion ein ausländischer Bauunternehmer³⁰⁾ sein sollte, fehlt dem Fall die internationale Dimension. Fremde Richter werden vornehmlich in Gebietsstreitigkeiten zwischen Poleis oder nach Fraktionskämpfen innerhalb von Poleis erbeten³¹⁾. Die Lösung scheint vielmehr in der einfachen sprachlichen Beobachtung zu liegen, daß der Artikel *οἱ* nur vor den *δικασταί*, nicht aber auch vor den *κοῖνοι* steht, was die Gruppe zu einer gedanklichen Einheit zusammenfaßt: Die von den Parteien im konkreten Bauvertrag für eventuelle Streitfälle vorsorglich eingesetzten *koinoi* hatten im Streit um den Wasserschaden keine gütliche Einigung zustandegebracht³²⁾, sondern konstituierten sich als Schiedsgericht und fällten einen

²⁷⁾ Das legt die Parallele zu der delphischen Inschrift (o. Anm. 26) nahe. Zu bedenken ist allerdings, daß der ‚Bauvertrag‘ in der Regel durch Zuschlag in einer Versteigerung unter Verwendung eines fest formulierten Ausschreibungstexts zustandekommt, s. Thür, Werkvertrag (o. Anm. 3) 477; der Werklohn und die Namen des Unternehmers sowie der Bürgen werden einfach daruntergeschrieben, ebenso vermutlich die der vereinbarten *koinoi*.

²⁸⁾ Hitzig, Fremdenprozeß (o. Anm. 11) 248 Anm. 6 drückt mit „*κοῖνοι(?)*“ seine Zweifel aus, Steinwenter, Streitbeendigung (o. Anm. 2) 173 durch „*καὶ* (sic!) *κοῖνοι*“. Die übrige, nichtjuristische Literatur nimmt keinen Anstoß an der doppelten Besetzung des Gerichts. Ein ähnlicher Widerspruch ist in IG II² 1289 (Schiedsvergleich, M. 3. Jh. v. Chr.) zu bemerken: *τάδε διέλυσαν οἱ δικασταί* ..., wenig befriedigend dazu Ferguson, Salaminioi (o. Anm. 26) 48 – vielleicht ‚fremde Richter‘ im hellenistischen Athen vergleichbar mit dem auswärtigen Orakelentscheid in Kultsachen IG II² 204, 42–54 (352/1 v. Chr.)?

²⁹⁾ Auch das gemischtnationale Kollegialgericht, das Koinodikion, im ptolemäischen Ägypten des 3. Jh. v. Chr. kann nicht als Parallele herangezogen werden, s. H. J. Wolff, Das Justizwesen der Ptolemäer, München 1962, 53–56, ebensowenig gleichnamige Einrichtungen außerhalb Ägyptens, s. A. Chaniotis, Die Verträge zwischen kretischen Poleis in hellenistischer Zeit, Stuttgart 1996, 141–144.

³⁰⁾ Das Baugewerbe war international, s. Thür, Werkvertrag (o. Anm. 3) 486.

³¹⁾ S. Harter-Uibopuu, Schiedsverfahren (o. Anm. 13) 139–148; Beispiele s. S. L. Ager, International Arbitration in the Hellenistic World, Berkeley 1996; vgl. a. D. Roebuck, Ancient Greek Arbitration, Oxford 2001, 270.

³²⁾ Jedes Schiedsgericht zielt zunächst auf gütliche Einigung: Steinwenter, Streitbeendigung (o. Anm. 2) 152; Ferguson, Salaminioi (o. Anm. 26) 48; Harter-Uibopuu, Schiedsverfahren (o. Anm. 13) 140; Roebuck, Arbitration (o. Anm. 31) 351.

verbindlichen Spruch³³). Die zweigliedrige Bezeichnung ein- und desselben Schiedsgerichts geht also auf die Art der Streitbeendigung zurück: Die *epikrisis* wurde nicht durch Vergleich, sondern durch förmlichen Schiedsspruch erledigt.

Auffälligerweise stimmten dem Schiedsspruch nur die Vertreter der Polis zu, die mit ihrer Klage unterlegen waren (*εὐδοκον*||*μένων*, Z. 1/2)³⁴). Betrachtet man das Verfahren der *epikrisis*, findet sich auch dafür eine plausible Erklärung. Parteien des Rechtsstreits waren nach der oben vorgeschlagenen Deutung ein Mitglied der Baukommission, das die Bezahlung eines verhängten *epitimion* einklagte, und der zahlungsunwillige Bauunternehmer Soterion als Beklagter. Keiner von beiden stimmt dem Schiedsspruch im Nachhinein zu. Die Parteien haben sich offensichtlich bereits im Bauvertrag auf einen künftigen Spruch der gemeinsam bestellten *koinoi* geeinigt. Wenn man den Text genau liest, sieht man, daß die *syndikoi* der Polis dem Spruch „auch“ (*καί*, Z. 2) zustimmen. Im Verfahren wurden also dem Kläger, vermutlich einem der Baukommissionäre, von der Polis noch weitere „Mitreiter“³⁵) beigelegt. Diese sind vom ursprünglichen *compromissum* nicht erfaßt, weshalb der auf Stein publizierte Schiedsspruch ganz korrekt nur deren Zustimmung, nicht aber die der Parteien selbst erwähnt.

Am Inhalt des Spruches fällt vor allem auf, daß die klagende Partei, die Polis, nachdem ihre Klage abgewiesen war (Z. 3–5), anscheinend ‚verurteilt‘ wird, die Mauer der Werft auf eigene Kosten wiederherzustellen (Z. 6/7) und auch noch das Dach der Skeuothek in eine andere Richtung zu drehen (Z. 11–14). Gewiß können in Schiedssprüchen, besonders in Gebietsstreitigkeiten, beiden Parteien Leistungen auferlegt werden³⁶). Warum das aber in einem Streit wegen *βλάβειν* (Z. 5, vgl. Z. 4 und 6) geschieht, ist erklärungsbedürftig. Wird hier tatsächlich der Kläger, der eine Geldbuße³⁷) wegen erlittener Schädigung verlangt hat, nicht nur abgewiesen, sondern auch noch dazu gezwungen, an seinem eigenen, geschädigten Objekt Leistungen *in natura* zu erbringen? Diese Lösung widerspräche jeder prozessualen Logik. Glücklicherweise gibt es eine andere Erklärung für jene ‚Leistungsbefehle‘ in den Z. 6/7 und 11–14.

Wir müssen davon ausgehen, daß der überlieferte Spruch kein Vergleich ist, sondern ein, wenn auch von Schiedsrichtern gefälltes, Streitiges Urteil. Daß die *epikrisis* in Form eines Spruches entschieden wurde, besagt bereits die erste Zeile (*οἱ δικασταί*).

³³) Vgl. die fünf Richter aus Iasos, die in Kalymna mehr als 350 Streitfälle gültlich beilegten, jedoch: *δέκα δὲ δικάων εἰσαχθευσάν* ||*εἰς τὸ δικαστήριον ἔκρωαν διὰ ψάφου* ... (aber zehn Klagen wurden vor das Gericht gebracht und sie entschieden sie durch Abstimmung ..., IK 28/1, 82, 43/44; Iasos, 3. Jh. v. Chr.?), ähnlich IC III 4, 9, 32–37 (Itanos, 140–111 v. Chr.); s. Steinwenter, Streitbeendigung (o. Anm. 3) 156.

³⁴) Steinwenter, Streitbeendigung (o. Anm. 3) 174 hat eine mögliche, doch nun nicht mehr wahrscheinliche Erklärung gefunden; zu Unrecht ergänzt Wilhelm, Inschr. (o. Anm. 1) den Namen Soterion in Z. 2.

³⁵) S. dazu G. Thür, DNP XI s. v. Syndikos mit Literatur.

³⁶) S. dazu Chaniotis, Verträge (o. Anm. 29) 145f. über die Schlichtung von Streitigkeiten bei gemeinsamer Nutzung von Weiden (Nr. 5 B [= StV III 554] 52–68, Hierapytna-Priansos, frühes 3. Jh. v. Chr.) oder bei Rückstellung von Gut; vgl. auch die beiden o. Anm. 13 u. 14 zitierten Inschriften aus der Argolis, Harter-Uibopuu Nr. 10 u. 12 (10, 15 und 12, 8, 24, 34 sprechen von „gemeinsamem Land“, 12, 42–50 schreibt Restitutionsleistungen vor).

³⁷) Zu den Geldbußen im öffentlichen Bauwesen s. o. Anm. 16, zu Bußen wegen *βλάβειν* s. o. Anm. 19 u. 21.

Hält man sich den Formalismus von Urteilen vor Augen, fällt auch die Absurdität weg, daß der abgewiesene Kläger darüber hinaus noch zu einer Leistung verurteilt worden wäre. Bekanntlich formulieren die Geschworenengerichte der griechischen Poleis keine ‚Urteilsprüche‘, sondern treten durch Abstimmung lediglich den von den Parteien formulierten Anträgen bei; entweder setzen sie die Klageschrift, das *ἔγκλημα*, des Klägers in Kraft oder die Gegenschrift, *ἀντιγραφή*, des Beklagten³⁸). Auch Geldbußen oder -strafen werden, wenn sie nicht schon gesetzlich festgelegt sind, in der Form auferlegt, daß das Gericht nach einem Schuldspruch entweder der Schätzung des Klägers oder der des Beklagten beitrifft. Bei Freispruch entfällt klarerweise die Abstimmung über die Höhe der Strafe. Gerichte mit mehreren hundert Geschworenen können schon aus organisatorischen Gründen nicht anders als mit einem strikten „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Die Inschrift aus Kerkyra zeigt, daß auch kleinere Gremien, wie von den Parteien eingesetzte *koinoi*, nach ähnlichen Grundsätzen vorgehen, wenn sie nach erfolglosen Vermittlungsversuchen (*συλλύειν*) sich als Gericht konstituieren und den Streit durch förmliche Abstimmung (*ψηφος*) entscheiden³⁹). Der von den *koinoi* gewählte Vorsitzende oder der dem Gremium zugewählte Schreiber hatte aus den im Prozeß verwendeten Schriftstücken den vorliegenden ‚Spruch‘ redigiert (Z. 3–14), den Publikationsvermerk angebracht (Z. 14–20)⁴⁰) und – vermutlich – noch ein weiteres Ergebnis der Verhandlungen vor den *koinoi* protokolliert (Z. 20–21).

Nach diesen Überlegungen kann man versuchen, den in der Inschrift aufgezeichneten Spruch der Schiedsrichter zu dekomponieren. Er ist mit *μὲν* (Z. 3) und *δέ* (Z. 5) deutlich in zwei gegensätzliche Abschnitte geteilt⁴¹). Der erste Satz (Z. 3–5) dokumentiert den Freispruch. Unschwer sind hierin die Worte zu erkennen, welche die Klägerin, die Polis, zu Beginn ihrer Klageschrift gebraucht hatte. Der erste, die Klage zusammenfassende Satz könnte etwa gelautet haben: „Soterion hat der Polis Schaden zugefügt, indem er für die Beschädigung des Daches der Werft verantwortlich ist“⁴²). Dem könnten detaillierte Vorwürfe gefolgt sein, welche Fehler dem Bauunternehmer bei der Ableitung des Regenwassers unterlaufen wären. Auch der damit

³⁸) S. Thür, Urteil (o. Anm. 3) 475 f., vgl. Dem. 45, 46.

³⁹) Zu den beiden unterschiedlichen, einander folgenden Schritten des Schiedsverfahrens s. o. Anm. 33. Auch der in SEG XXII (1967) 508 (Chios, M. 4. Jh. v. Chr.) als Einzelperson tätige Schiedsrichter verurteilt die Phratie der Klytiden, indem er der Klageschrift des Pächters (A I 6–23) einfach beitrifft (Z. 24), s. Thür, Urteil (o. Anm. 3) 472, zustimmend D. Behrend, Die Pachturkunden der Klytiden, Symposium 1988, hg. v. G. Nenci/G. Thür, Köln–Wien 1990, 248 f.

⁴⁰) Man muß sich die Frage stellen, auf welcher Rechtsgrundlage die *koinoi* die Publikation ihres Spruches anordnen konnten. Vielleicht hat bereits eine allgemeine Bauvergabeordnung die detaillierten Publikationsvorschriften enthalten. Die Ergänzungen im Publikationsvermerk stammen von Wilhelm, Beiträge (o. Anm. 12) 266 und Inschriften (o. Anm. 1) 68 (= 462), die Z. 18–20 sind von Hallöf, IG IX 1¹ verbessert; in Z. 17 scheint nun statt *δέ* (Wilhelm) besser *μὲν* zu ergänzen.

⁴¹) Der zweite Abschnitt, Z. 5–14 ist wiederum durch [*μὲν*] (Z. 6) und [*δέ*] (Z. 8) einerseits und ein weiterführendes *δέ* (Z. 11) andererseits gegliedert.

⁴²) Kernstück des Klagevorwurfs dürfte das Wort *ὑπόδικος* gewesen sein, das in Z. 7 vermeint wird. Als entfernte Parallele kann man an das *enklema* des Pantainetos denken, das Nikoboulos in Dem. 37, 22–32 abschnittsweise zitiert. Auf die Behauptung *ἔβλαψε* ... folgt dort die genaue Schilderung sämtlicher schädigender Handlungen, die dem Beklagten vorgeworfen werden.

im Zusammenhang stehende Schaden an der Mauer (Z. 5) mußte hierin näher beschrieben worden sein; ebenso ist der Hinweis zu erwarten, daß Soterion alle Schäden „aus eigenem Aufwand“⁴³⁾ zu beseitigen habe, und schließlich, als eingeklagter Betrag, als *τίμημα*⁴⁴⁾, die vom Baukommissionär verhängte Geldbuße, das *epitimon*, worum der ganze Prozeß ging. Da die Klage abgewiesen wurde, bestand kein Anlaß, im Schiedsspruch die Klageschrift in vollem Umfang zu zitieren. Lediglich der ‚Kopf‘ der Klageschrift, ist ausschnittsweise zitiert, um die Streitsache zu individualisieren.

Der zweite, mit gegensätzlichem *δέ* eingeleitete Abschnitt (Z. 5–14) dürfte, da Soterion Recht bekommen hat, aus dessen Klagebeantwortung übernommen worden sein. Nur aus der teilweise wörtlich übernommenen Widerlegung kann man die wichtigsten Klagepunkte überhaupt erst erschließen. Der hypothetische Satz *εἰ δέ κ[α] βλάβη* (Z. 5) ist gewiß nicht vom Schiedsgericht formuliert – daß ein Wasserschaden an der Mauer entstanden war, stand wohl außer Streit –, sondern entstammt der Vorsicht des Beklagten, keine widrigen Tatsachen zuzugeben⁴⁵⁾. Aus der Antwort Sote-

⁴³⁾ Auf dieses Begehren lassen die Worte *τὰν πόλιν* | [*ἐκ τὰς αὐτᾶς*] *ἀν[α]λωμάτων* (Z. 6/7) schließen. In zahlreichen Bauverträgen ist die Bestimmung enthalten, der Unternehmer müsse bei der Arbeit angerichtete Schäden „aus eigenem Aufwand“ *in natura* ersetzen, s. o. Anm. 19 u. 21 (IPark 3, 41; IG VII 3073, 31. 35; 3074, 10/11. 13/14; BCH 20, 1896, 323 Z. 22. 28).

⁴⁴⁾ In einigen (stattgebenden) Urteilen ist das *timema* des Klägers genannt: IK 11/1, 2, 11 (Ephesos, 4. Jh. v. Chr.); ID 98 B 25/26 (365/5 v. Chr.); vgl. a. das *enklema* Apollodoros in Dem. 45, 46. In Athen wird das *timema* bereits im Kopf der Klageschrift genannt.

⁴⁵⁾ Da auch der Beklagte sein gesamtes Vorbringen zunächst einmal in der *antigraphé* in einem einzigen Schriftstück zusammenfaßt, ergeben sich die mit der ‚Eventualmaxime‘ verbundenen logischen Probleme: Er muß von seinem Standpunkt aus grundsätzlich den vom Kläger behaupteten Schaden bestreiten – der Kläger aus dessen Eintritt und, in unserem Fall aktuell, dessen Umfang beweisen –, erst dann kommt die Verteidigung des Beklagten zum Zuge, daß er dafür nicht verantwortlich sei. Aus dieser Situation heraus sind die Worte in Z. 5–7 zu erklären: „Wenn das Wasser Schaden an(ge)richtet (hat) ... ist Soterion nicht verantwortlich für ...“ Der Konjunktiv Präsens *βλάβη* drückt also nicht die Gegenwart oder gar die Möglichkeit eines erst künftigen Schadens aus. Ebenso sind die Partizipia Präsens *φερ[ε]λοῦσαν* (Z. 9) und *δέοντος* (Z. 10) auf ein von dem Kläger vermutlich gebrauchtes *ἔβλαψε* (s. o. Anm. 42) zu beziehen und damit ebenfalls auf die Vergangenheit.

In einer Reihe von Prozeßdokumenten sind derartige logisch nicht ganz saubere Wendungen überliefert: Bereits im Hermias-Prozeß (MChr. 31, 116 v. Chr.) ist aus dem Munde des Klägers zu hören, der Beklagte gebrauche das *Eventualargument* der Verjährung (col. VII, 22–26): *Περὶ δὲ τῶν τῶν | προθεσμιῶν παρακεμμένων προσταγμάτων ἔλεγεν, εἰ καὶ τις | ἐπιχωρήσει τοῖς ἐπερχομένοις καὶ ἐπιχειροῦσι τῶν ἀλλοτρίων | ἐμπροσθέν, μὴ συνχωρητέον εἶναι πλείονα ἐπιαιτοῦ ἢ καὶ ἐτῶν | δύο ἢ τριῶν τῆι προθεσμίαι, καὶ ταύτην μὴδ' ὀλοσχερῶς πᾶσιν, ἀλλὰ τοῖς ἔχουσιν τι δίκαιον, ...* (Über die beigelegten Vorschriften über Verjährung sagt er, auch wenn jemand Personen gerichtlich belangt, die fremdes Gut an sich nehmen, ist ihm nicht länger als in der Frist von einem Jahr oder auch zwei oder drei Jahren zu kommen, und das nicht allen, sondern nur denen, die berechtigt sind, ...) In MChr. 88 (Fall der Drusilla, aus 141 n. Chr.) col. III, 1–7 geht es darum, ob jemand Geld aus einem Mündelvermögen empfangen habe, wenn ja, ob berechtigt als Darlehensgläubiger oder unberechtigt; im zweiten Falle müsse er den Betrag doppelt zurückzahlen. In der Petition der Dionysia (POxy. II 237, 186 n. Chr.) wird berichtet, der Gegner bestreite zunächst den rechtmäßigen Besitz, eventuell auch den Status der Petentin (VII, 11–13): ... *ἐπίσχειν τε αὐτὸν ἢδ' ὅτι ἐπειόντα μοι πρότερον μὲν ὡς ἀνόμου κατοχῆς χάριν, νῦν δὲ προφάσει νόμου οὐδὲν αὐτῷ προσήκοντος · οὐδεὶς γὰρ νόμος*

rions, die Polis müsse den Schaden an der Mauer auf eigene Kosten beheben, kann man auf einen Klagevorwurf schließen, Soterion müsse diese Kosten tragen⁴⁶). Der Schiedsspruch erlegt folglich der Polis nicht auf, die Mauer zu reparieren, sondern sagt nur mit den Worten des Beklagten, daß dieser dafür nicht verantwortlich sei. Ebenso kann man im nächsten Satzteil (Z. 7–11) wörtlich die Ausführungen des Beklagten erkennen, er sei auch für die Schäden durch das Wasser, das sich aus der von ihm gebauten Skeuothek in und auf die Werft ergossen hat, nicht verantwortlich (*ἀνυπόδικον*, Z. 7). Die technisch genaue Bezeichnung der Bauteile der Skeuothek mit *οἰκία* und *στέγα* (Z. 9 u. 11) ist als Bezug auf entsprechend detailliert in der Klageschrift erhobene Vorwürfe zu verstehen. Auch diese prozessuale Beobachtung spricht für die bereits aus äußeren Gründen naheliegende Gleichsetzung von *οἰκία* und Skeuothek⁴⁷).

Nun ist auch das letzte Rätsel des Schiedsspruchs leicht zu lösen: In den Z. 11–14 wird der Klägerin, der Polis, nicht auferlegt, das Dach der Skeuothek zu verdrehen und besser zu decken, sondern Soterion wendet in der Klagebeantwortung ein, der Bauplan, wonach er die Skeuothek zu errichten hatte, sei fehlerhaft gewesen: Das Unwetter habe gezeigt, daß der Wasserablauf durch Verdrehen des Pultdaches in die andere Richtung die technisch bessere Lösung sei; außerdem sei die Sicherung der Dachziegel durch Stifte zu empfehlen, um künftige Schäden zu vermeiden. Aus dem Munde des Beklagten gesprochen, erhält der in den Schiedsspruch aufgenommene Satz (Z. 11–14) plötzlich seinen guten Sinn. Keineswegs werden der Klägerin hiemit Leistungen auferlegt, sondern es wird lediglich die Verteidigung des Beklagten wörtlich zitiert.

Mit dem Freispruch verwarf das Schiedsgericht also die Klageschrift der Polis und setzte die Gegenschrift des Beklagten in Kraft. Es formulierte dabei nicht mit eigenen Worten einen Spruch, sondern entnahm für die schriftliche Aufzeichnung einige tragende Sätze wörtlich aus der Klagebeantwortung. Die der Klägerin scheinbar auferlegten ‚Leistungen‘ sind nichts anderes als die Begründung des Freispruchs.

*ἀκούσας γυναικάς ἀπ' ἀνδρῶν ἀποσπᾶν ἐφείησιν, εἰ δὲ καὶ ἔστιν τις, ἀλλ' οὐ πρὸς τὰς | ἐξ ἐγγράφων γαμῶν γεγενημένας καὶ ἐγγράφως γεγενημένας. (... und seinen früheren Behauptungen wegen unrechtmäßigen Besitzes Einhalt zu gebieten, nun aber unter dem Vorwand eines nicht zutreffenden Gesetzes (vorgebracht). Denn kein Gesetz erlaubt, Frauen gegen ihren Willen von ihrem Ehemann zu trennen, und wenn es ein solches gibt, dann nicht für Töchter, die aus einer schriftlichen Ehe (stammen) und in schriftlicher Ehe (leben).) Auch in einer Synodalentscheidung unter dem Patriarchen Johannes XIV. Kalekas vom August 1342, H. Hunger/O. Kresten, Das Register des Patriarchats von Konstantinopel II, Wien 1995, Nr. 139, wird von einem Eventualvorgehen des Beklagten berichtet (Z. 13–15): ... εἰ καὶ τι δὲ ἔφθασε | λαβῶν, διαχυρίζετο μὴ χρῆσασθαι τούτω εἰς ἰδίας χρείας αὐτοῦ, ἀλλ' | εἰς ἑτέρας ἀναγκαίας τῶν τε τοιούτων πανσέπτων ναῶν ... (... er versicherte, auch wenn er etwas genommen habe, es nicht für seine eigenen Bedürfnisse verwendet zu haben, sondern für andere Erfordernisse, nämlich dieser hochverehrungswürdigen Kirchen ...), vgl. a. Bd. I Nr. 95, 71/72. Allgemein behandelt Quintilian das Problem in inst. or. 7, 1, 9: ... *verum ex coniuncta propositione plures esse quaestiones ac status possunt, si aliud negat reus, aliud defendit, aliud a iure actionis excludit.* (... können doch aus einem zusammengesetzten Beweiszweck mehrere Fragen und *status* sich ergeben, worin der Beklagte das eine ableugnet, das zweite rechtfertigt und wieder bei einem anderen die Zuständigkeit bestreitet.) Der Rhetor lehrt anschließend, wie man in der Praxis die logischen Brüche kittet.*

⁴⁶) Zur Rechtslage s. o. Anm. 43.

⁴⁷) S. die Argumente o. bei Anm. 10.

Allem Anschein nach hatten die *koinoi* nicht nur diesen einen Spruch gefällt; die Reste der beiden letzten Zeilen zeigen – vom Schiedsspruch deutlich getrennt durch die Publikationsvorschrift – eine weitere Aktivität. Eine Ergänzung der Lücke wurde in der Neuauflage der IG nicht versucht⁴⁸). Es ist noch von einer Geldbuße oder eher von mehreren die Rede (Z. 20/21). Aus der Plazierung des Satzes im Dokument ergibt sich, daß es um weitere, vielleicht früher verhängte Bußen geht. Daß es bei einer Auseinandersetzung zwischen einem Bauherrn und einem Bauunternehmer eine Vielzahl von Streitpunkten gibt, lehrt auch heute noch das tägliche Leben. In Kerkyra dürfte die Baukommission nicht nur wegen des Wasserschadens, sondern auch wegen anderer Mängel oder Verzögerungen *epitimia* verhängt haben. Mit Ausnahme des Wasserschadens konnten die *koinoi* jedoch in allen übrigen Punkten zwischen den Streitparteien vermutlich zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen. Wie in einer anderen Inschrift⁴⁹) – daß sie aus einem Gebietsstreit zwischen zwei Poleis stammt, ist in diesem Zusammenhang unerheblich – könnte auch hier kurz und protokollarisch festgehalten sein, daß auch alle früher verhängten Geldbußen mit diesem Schiedsspruch erledigt seien.

Fassen wir die Ergebnisse der angestellten Betrachtungen zusammen. Die Inschrift dokumentiert einen Schiedsspruch, der in Bausachen ergangen ist, ein nachbarrechtlicher Streit ist höchst unwahrscheinlich. Dem Unternehmer Soterion, der den Bau einer Skeuothek übernommen hatte, war die Beschädigung der benachbarten, tiefer gelegenen Werft vorgeworfen worden und er wurde von der Baubehörde zusätzlich zu anderen Geldbußen auch dafür mit einer Buße belegt. Da er seine Verantwortlichkeit bestritt – er wandte ein, das schädigende Regenwasser sei wegen eines falschen Bauplanes in und auf die Werft geflossen –, zahlte er die Geldbußen nicht und ließ sich verklagen. In Kerkyra war offensichtlich so wie in Tegea und Epidaurus die gerichtliche Kontrolle von behördlich verhängten Bußen (*ἐπιτίμια*) im Rahmen einer *ἐπίκρισις* vorgesehen. Als Kläger trat vermutlich ein Mitglied der Baubehörde auf, dem die Polis noch mehrere Mitsreiter (*σύνδικοι*) beistellte. Bereits im Bauvertrag waren für Streitfälle bestimmte Personen als Schiedsrichter benannt. Diese versuchten zunächst, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Das gelang in allen Punkten mit Ausnahme der wegen des Wasserschadens verhängten Geldbuße. Darüber fällten die Schiedsrichter nach streitiger Verhandlung einen förmlichen *ἐπίκρισις*-Spruch. Sie sprachen Soterion frei und stellten durch Redaktion aus der eingereichten

⁴⁸) Die Ergänzungen Wilhelms, *Inscr.* (o. Anm. 1) 68 (= 462) sind durch Neu-lesung je eines zusätzlichen Buchstabens in Z. 20 u. 21 überholt.

⁴⁹) Am Ende des Vergleichs zwischen Hermione und Epidaurus (s. o. Anm. 13) werden drei Punkte genannt, die durch das vorliegende Dokument erledigt bzw. nicht berührt sein sollen (Z. 19–23, Hermione). Davon betrifft der erste Punkt verhängte Geldbußen (Z. 19/20): *εἰ δέ τινα ἐπιτίμια ἐ[π]ιακο[σ]υ]θεῖ ταῖς πόλεσιν, ἦρθαι ταῦτα* (Wenn den Poleis irgendwelche Geldbußen auferlegt sind, sollen diese aufgehoben sein). Daß die Beseitigung der *epitimia* im Wege des Vergleichs geschah, ergibt sich dort aus Z. 1: *[Κα]τὰ τὰδε ἐπέκριναν καὶ συνέλυσαν ...* Da in unserer Inschrift aus Kerkyra *ἐπικρίνειν* eine andere technische Bedeutung hat (s. o. Anm. 17–20), nämlich nicht ‚schiedsgerichtlich bestätigter Vergleich‘, sondern ‚schiedsrichterliche Kontrolle von behördlich verhängten Geldbußen‘, ist hier in der Lücke von Z. 21 das Verbum *σλλύειν* zu erwarten; denn in Z. 1 ist gemäß dem Charakter unseres Dokuments als formellem Schiedsspruch von einem Vergleich, *σλλύειν*, noch nicht die Rede.

Klageschrift und der Klagebeantwortung den im vorliegenden Dokument überlieferten Schiedsspruch her. Entgegen dem äußeren Anschein werden hierin nicht dem Kläger – widersinnigerweise – Bauleistungen auferlegt, sondern lediglich die Verteidigung des Beklagten zitiert, der sich auf Mängel in der Bauplanung beruft.

Gemeinsam mit der aus Tegea überlieferten Bauvergabeordnung und den Bauverträgen aus Lebadeia zeigt der Schiedsspruch aus Kerkyra, wie das öffentliche Bauwesen der griechischen Poleis ein zeitloses Rechtsproblem löste. ‚Positive Forderungsverletzungen‘, die einem Unternehmer – typischerweise an anderen Baulosen oder an benachbarten Bauten – unterliefen, waren in einer bestimmten Frist *in natura* gutzumachen, widrigenfalls die strengen Verzugsfolgen eintraten. Dies waren stets von der Baubehörde nach festen Tagessätzen oder nach den Kosten der Ersatzvornahme samt einem Aufschlag berechnete Geldbußen⁵⁰). Der Fall des Soterion in Kerkyra hat noch eine weitere Dimension. Der Schaden am Nachbarbau war nicht unmittelbar durch positives Einwirken des Unternehmers eingetreten, sondern allenfalls erst durch Hinzutreten eines äußeren Ereignisses, eines Unwetters. Der Schaden war höchstens als Folge mangelhafter Bauleistung entstanden. Ob das Schiedsgericht Soterion freisprach, weil es von der Qualität seiner Leistung überzeugt war (so vielleicht Z. 11–14) oder ob es seine Haftung ablehnte, weil er nicht unmittelbar auf das Nachbargebäude eingewirkt hatte (so vielleicht ἀντιόδικον, Z. 7), muß offen bleiben.

Graz

Gerhard Thür

⁵⁰) S. Thür, Werkvertrag (o. Anm. 3) 492f., vgl. a. 501.